

STATUTEN DES VEREINS MADAGASCAR WILDLIFE CONSERVATION SCHWEIZ

I. Name

Art. 1

Unter dem Namen „Madagascar Wildlife Conservation - Schweiz“ (Kurzform: MWC - Schweiz) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein ist nicht wirtschaftlich und besteht auf unbestimmte Dauer.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- die Förderung und Unterstützung der Projekte des madagassischen Muttervereins Madagascar Wildlife Conservation (durch Aktionen und Spendenquisitionen)
- die Förderung der Forschung zum Erhalt natürlicher Habitats in Madagascar
- die Förderung von Einrichtungen und Projekten zum Schutz von Flora und Fauna in Madagascar
- die Förderung der Sensibilisierung der Öffentlichkeit bezüglich Naturschutzbelangen in Madagascar zu steigern (durch Exkursionen, Vorträge, Publikationen usw.)
- mit zielverwandten Organisationen zusammenzuarbeiten

III. Mittel und Haftung

Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Mitgliederbeitrag für Personen in Ausbildung (Studenten/Lehrlinge) beträgt CHF 25.- pro Jahr, für alle anderen Mitglieder CHF 40.- pro Jahr.
- Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
- Zuwendungen aller Art

Art. 4

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, welche einen aktiven Beitrag zur Verfolgung des Vereinszweckes beitragen, und Passivmitgliedern. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Ein Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert dreissig Tagen schriftlich anfechten, worauf der entgeltliche Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

V. Organe des Vereins

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

VI. Die Generalversammlung

Art. 8

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwanzig Tage zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, Antrag der Revisionsstelle oder von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Art. 9

Den Vorsitz über die Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident oder ein im Voraus bestimmter Stellvertreter. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussrekluse
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Art. 11

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

VII. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand zeichnet kollektiv zu Zweien.

Art. 14

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

VIII. Die Revisoren

Art. 15

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr einen Rechnungsrevisoren, der Nichtmitglieder des Vorstandes sein muss. Die

Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IX. Auflösung des Vereins

Art. 16

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

X. Inkrafttreten

Art. 17

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. April 2005 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort: Zürich

Datum: 25. April 2005

Präsident des Vorstandes:

Protokollführerin:

.....
Pascal Girod

.....
Brigitte Marolf